



## **Ingenieurkammern als Bestellungskörperschaften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nach § 36 GewO**

### **Baukammer Berlin**

§ 40 Abs. 1 Nr. 10 Berliner Architekten- und Baukammergesetz:

Aufgabe der Baukammer ist es, die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die Tätigkeitsbereiche der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure durchzuführen sowie die Anerkennung der Sachverständigen nach Bauordnungsrecht vorzunehmen.

### **Brandenburgische Ingenieurkammer**

§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Brandenburgisches Ingenieurgesetz:

Aufgabe der Ingenieurkammer ist es, Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen sowie anzuerkennen

### **Hamburgische Ingenieurkammer-Bau**

§ 14 Abs. 1 Nr. 5 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen

Aufgabe der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau ist es, insbesondere, Bestimmungen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für Ingenieurleistungen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu erlassen, Sachverständige für Ingenieurleistungen zu bestellen und bei der Ernennung von anderen Sachverständigen mitzuwirken,

## **Ingenieurkammer Hessen**

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Ingenieurkammergesetz Hessen:

Aufgabe der Ingenieurkammer ist es, 4. bei der Ernennung von Sachverständigen mitzuwirken

§ 1 Abs. 2 Verordnung über Zuständigkeiten der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und der Ingenieurkammer Hessen (AIKZustVO):

Die Befugnis zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die im Ingenieurkammergesetz geregelten Berufsaufgaben wird unbeschadet der Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern nach § 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern und unbeschadet der Zuständigkeit anderer Stellen der Ingenieurkammer Hessen übertragen.

## **Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern**

§ 13 Abs. 1 Nr. 9 Ingenieurgesetz M-V:

bei der Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Ingenieurwesen mitzuwirken und selber im Rahmen des § 36 der Gewerbeordnung sowie den hierzu ergangenen Vorschriften Sachverständige auf dem Gebiet des Ingenieurwesens auf der Grundlage einer Sachverständigenordnung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen

## **Ingenieurkammer Niedersachsen**

§ 15 Abs. 1 Nr. 6 Niedersächsisches Ingenieurgesetz:

Aufgabe der Ingenieurkammer ist es, Sachverständige auf dem Gebiet des Ingenieurwesens öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, auf Anforderung Sachverständige vorzuschlagen und das Sachverständigenwesen zu fördern

## **Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen**

§ 39 Abs. 1 Nr. 8 Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen:

Die Ingenieurkammer-Bau hat die Aufgabe, Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, das Sachverständigenwesen zu fördern und auf Anforderung von Behörden und Gerichten sowie Dritter Sachverständige namhaft zu machen

## **Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz**

§ 12 Abs. 1 Nr. 9 Ingenieurkammergesetz:

Aufgabe der Ingenieurkammer ist es, Sachverständige zu bestellen, zu vereidigen und zu überwachen, soweit die Ingenieurkammer hierfür zuständig ist

## **Ingenieurkammer des Saarlandes**

§ 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Nr. 1 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG):

Die Ingenieurkammer kann Sachverständige auf Grund einer Satzung öffentlich bestellen und vereidigen

## **Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt**

§ 18 Abs. Nr. 8 Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt:

Aufgabe der Ingenieurkammer ist es, Sachverständige vorzuschlagen, zu prüfen, anzuerkennen, zu ernennen und zu vereidigen

## **Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein**

§ 19 Nr. 6 Architekten und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein:

die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zu regeln, soweit der Kammer die Bestellung von Sachverständigen übertragen ist, bei der Bestellung von Sachverständigen mitzuwirken und auf Verlangen von Gerichten und Behörden Sachverständige zu benennen